

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 44

Mittwoch, den 2. Juni.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

A m t l i c h e r T e i l .

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die noch mit
der Einreichung der Sammeliste für das Rote Kreuz im Rück-
stande sind, ersuche ich dringend, die Sammlungen schleunigst
zu beendigen und die Liste nebst Ertrag spätestens zum
3. Juni d. Js. hierher einzusenden.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 53/1915.
Geschäfts-Nr. I. A. III. e. 8505 II. Ang.

Einfuhr von Vieh.

Die Regierungspräsidenten der an Holland grenzenden
Bezirke sind ermächtigt worden, bis auf weiteres die Einfuhr
von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus
Holland nach Deutschland zu gestatten. Die Tiere werden,
falls sie bei der an der Grenze vorzunehmenden amtstierärzt-
lichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien
Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den
Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden
Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Zur Durch-
führung der Beobachtung werden die Polizeibehörden der Be-
stimmungsorte von dem Abgange der Sendungen von der
Grenzübergangsstelle benachrichtigt und ersucht, für die Ueber-
wachung der eingeführten Tiere zu sorgen, gegebenenfalls bei
Weiterführung die Polizeibehörde des neuen Bestimmung-
ortes wegen der Fortsetzung der Beobachtung zu verständigen.

Ferner ist der Regierungspräsident in Schleswig ermäch-
tigt worden, außer der Einfuhr von Zugochsen aus Dänemark,
die bereits im Dezember v. J. zugelassen worden ist, bis auf
weiteres auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz-
und Zuchtzwecken aus Dänemark über die Landgrenze Schles-
wigs mit Jütland nach Deutschland versuchsweise zu gestatten.
Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh sind
denselben veterinärpolizeilichen Vorschriften zu unterwerfen,
die für die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und
Zuchtzwecken aus Holland erlassen worden sind.

Außerdem ist die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark
auf dem Landwege zur alsbaldigen Abschachtung in den zur
Einfuhr von Quarantänenvieh zugelassenen Schlachthöfen bis
auf weiteres gestattet worden. Die für die Genehmigung der
Einfuhr von Schlachtrindern aus Dänemark über die Land-
grenze vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Be-
stimmung einer Abschachtungsfrist von längstens 4 Tagen (vergl.
die Allgemeine Verfügung Nr. I/49 vom 2. d. M. — I. A. III.
e. 8156), gelten auch für die Einfuhr von dänischen Schweinen.

Endlich habe ich auf Grund eines Beschlusses des Bundes-
rats und im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler be-
stimmt, daß aus der bereits früher zugelassenen Einfuhr von
Zugochsen aus Schweden auch die Einfuhr von weiblichem
Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Schweden über Saßnitz
ohne Abhaltung einer Quarantäne erfolgen darf. Bei der

Einfuhr ist von der Beobachtung der Bestimmungen des
Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1911 abzugehen. Die
eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh werden,
falls sie bei der vor der Landung vorzunehmenden amtstier-
ärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien
Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den
Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden
Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Die Benachrichti-
gung der Polizeibehörden der Bestimmungsorte zwecks An-
ordnung der Ueberwachung erfolgt in derselben Weise wie bei
der Einfuhr von holländischem Nutz- und Zuchtvieh.

Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren wollen hiernach das
für den dortigen Bezirk Erforderliche veranlassen.

Berlin W. 9, Leipziger Platz 10, den 20. Mai 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: gez. Unterschrift.

A n

sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von
Münich, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen, Schleswig
und Stralsund) sowie den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der
Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises mit dem
Ersuchen um Nachachtung.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Redel, Ritterguts-
besitzer Feh-Gr. Wardin ist von seiner Reise zurückgekehrt
und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 27. Mai 1915.

Der Landrat.

Auf die im nächsten Amtsblatt erscheinende Bekannt-
machung vom 19. Mai 1915 betreffend Ätethylenschweißappa-
rate „Perfectus“ der Firma Weberwerke G. m. b. H. in
Neidenau-Sieg mache ich aufmerksam.

Belgard, den 26. Mai 1915.

Der Landrat.

Ich mache auf die in der nächsten Nummer des Amts-
blattes zum Abdruck gelangende Berichtigung der im Amts-
blatt für 1915, Seite 71 abgedruckten Polizeiverordnung vom
10. März 1915, betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung
für die sämtlichen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Re-
gierungsbezirks Köslin, aufmerksam.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Herr Landeshauptmann in Stettin hat dem Eigen-
tümer Richard Naß in Darlow für verdienstliche Handlungen
bei dem Brande in Darlow am 27. Februar d. Js. eine Be-
lohnung von 10 Mark bewilligt.

Belgard, den 24. Mai 1915.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Diejenigen Besitzer, deren Viehbestand von der Maul- und Klauenseuche befallen ist, werden daran erinnert, die Abheilung der Seuche ungezügelt hierher anzuzeigen, damit keine Verzögerung bei der späteren Aufhebung der Sperre nach erfolgter Abnahme der Desinfektion herbeigeführt wird.

Belgard, den 1. Juni 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Röslin ist die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen des Händlers Albert Knaack in Gollendorf ausgebrochen.

Belgard, den 26. Mai 1915.

Der Landrat.

Unter den Leutenkühlen des Rittergutes Funkenhagen Kr. Röslin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Rentgutsbesizers Karl Saeger in Nuttrin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gutsbezirk Nuttrin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter den Rindern des Rittergutsbesizers von Blankenburg in Kaltenhagen und erloschen auf den Gehöften der Eigentümer Müller in Barchmin und Pittelkow in Barchminshagen Kr. Röslin.

Belgard, den 27. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Granzin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 29. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Alt-Buhrow (Kr. Dramburg) ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Weißenbruch erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Klebow erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Bauernhofbesizers Reinhold Krüger zu Alt-Bülzig ist erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt.

Die angeordneten Sperr- und Vorsichtsmaßregeln werden daher aufgehoben.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren.

Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verstauben, der Ablagerung von Fliegeniern, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ranzig oder weich werden oder in Fäulnis übergehen können usw. Um die Fleischwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Eintauchen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen. Weniger bekannt dürften zwei einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien seit Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — in abgelöschtem Kalk oder in Holzasche. Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche in einwandfreiem Zustande befinden; denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht hin anzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien erfahren gut geräucherte Waren durch das Kalkverfahren keine nennenswerte Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren in geringem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch Abschneiden oder Abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konserviert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten oder gepökelten Fleischdauerwaren, die sich in völlig trockenem Zustande befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Faß, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelöschten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzaschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen kühlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Anfeuchten von gebranntem Weißtall mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

Deckung des Pferdebedarfs der Armee. Durch Kriegsministerialerlaß vom 24. April d. Js. sind die stellvertretenden Generalkommandos neuerdings allgemein angewiesen worden, ihren Bedarf an Pferden möglichst durch freihändigen Ankauf zu decken und erst, wenn das auf diese Weise nicht gelingt, zur Aushebung zu schreiten. In dankenswerter Weise ist das stellvertretende Generalkommando des II. Armeekorps zu Stettin bereits seit Oktober v. Js. in dieser Weise vorgegangen (s. Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1914). Für den freihändigen Ankauf sollen besondere Kommissionen gebildet werden, auch ist die Einrichtung besonderer Märkte

zum Zweck des Ankaufs von Pferden durch die Kommission in Aussicht genommen. Als Höchstpreise für den Ankauf gelten:

für Reitpferde	1800 Mk.
„ warmblütige Zugpferde	1950 „
„ schwere kaltblütige Zugpferde und besonders schwere warmblütige Zugpferde	2100 „

Von der ausreichenden Versorgung der Armee mit Pferden ist die Erhaltung unserer Kampfraft abhängig, und es ist von wesentlichem Belang für das gesamte Vaterland, daß die stellvertretenden Generalkommandos in der Pferdebeschaffung wirksam unterstützt werden.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern richtet daher an die landwirtschaftliche Bevölkerung der Provinz die Aufforderung, für Zwecke der Heeresverwaltung geeignete, im landwirtschaftlichen Betrieb irgend entbehrliche Pferde den Kommissionen, die in engster Fühlung mit den Verwaltungsbehörden arbeiten, rechtzeitig zum Kauf anzubieten und nicht erst die Aushebung abzuwarten; gegenüber der letzteren bietet der freihändige Verkauf große Vorteile, insbesondere wird dadurch vermieden, daß ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen verfahren werden muß.

Schroten von Roggen und Weizen. Das Landwirtschaftsministerium erläßt in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium folgende Bekanntmachung:

Nachdem der Bundesrat das Schroten von mahlfähigem Roggen und Weizen durch die Verordnung vom 21. Januar 1915 verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch nicht mahlfähiger Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 der Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreide-Gesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schroten gestattet hat.

Zum Stickstoffmonopol bringt von berufener Seite die neueste Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern“ längere Ausführungen, die das Interesse des Landwirts in hohem Maße in Anspruch nehmen dürften. Eine eingehende Würdigung erfährt in einem ferneren Aufsatz die Trockenkartoffel als Futtermittel. Außerdem seien aus dem reichen Inhalt genannt Aufsätze über die Verfütterung von Sumpfpflanzen, die Ernährung der Kriegsgefangenen usw.

Abgabe von Remonten zur Zucht. Im Anschluß an die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern anfangs April d. Js. wird mitgeteilt, daß die in den Remontedepots übrig gebliebenen 4jährigen Kavallerie-Remonten demnächst an die Truppen abgegeben werden müssen. Infolgedessen findet nach dem 25. Mai keine Abgabe 4jähriger Remonten an Landwirte mehr statt.

Landwirtschaftliche Kriegsverordnungen. Die verschiedenen Maßnahmen, die von der Reichsregierung ergriffen sind, um die Ernährung von Volk und Heer während des Krieges sicher zu stellen, haben im Laufe der Zeit so zahlreiche und häufige Änderungen erfahren, daß es zweckmäßig erschien, einmal diese Bestimmungen in ihrer jetzigen Fassung zusammenzustellen. In der von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern herausgegebenen Schrift „Landwirtschaftliche Kriegsverordnungen“ (Verlag Paul Parey, Berlin SW. 11, Hedemannstr.) ist dies geschehen; dabei sind gleichzeitig zu den einzelnen Bestimmungen Erläuterungen gegeben, wie sie sich teils aus den zu den Verordnungen erlassenen (preußischen) Ausführungsbestimmungen, teils aus der

praktischen Anwendung der Gesetze ergeben haben. Aufnahme gefunden haben alle die Verordnungen, die für den Landwirt von unmittelbarer Bedeutung sind.

Der Preis der Schrift beträgt 2,50 Mk., bei größeren Bestellungen ermäßigt sich der Preis auf 2 Mk. Die Landwirtschaftskammer ist bereit, Bestellungen zu sammeln, um — bei Eingang genügender Bestellungen — auch den Bezug einzelner Exemplare zu dem ermäßigten Preise zu ermöglichen.

Die Landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen zu Passan und Rügenwalde, Anstalten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, beginnen ihren neuen 6 Monate währenden Lehrgang anfangs Juli d. Js. Anmeldungen sind unmittelbar an die Vorsteherinnen der Schulen zu richten.

Die Lage des Arbeitsmarktes in Pommern im April 1915. Die zunehmende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften konnte zwar zum Teil durch Kriegsgefangene gedeckt werden; trotzdem ist es vielfach nicht möglich gewesen, die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern zu befriedigen.

In Handel, Gewerbe und Industrie waren bei den meisten Arbeitsnachweisen in der Provinz entsprechend dem landwirtschaftlichen Charakter Pommerns Angebot und Nachfrage gering. Beklagt wird über einen Mangel an Schmieden, Schlossern und Stellmachern. In Stettin kamen in der männlichen Abteilung auf 100 offene Stellen 108 Arbeitsuchende und 71 besetzte Stellen. Beim Monatschluß wurden etwa 270 Arbeitslose gezählt, von denen etwa $\frac{2}{3}$ den ungelernten Berufen angehörten, während die übrigen sich auf die gelernten und angelernten Berufe verteilten. Beklagt wird nach wie vor über die große Arbeitsunlust, die es verschuldet, daß nicht mehr Stellen besetzt worden sind. In der weiblichen Abteilung macht sich im allgemeinen eine gesteigerte Nachfrage bemerkbar, während das Angebot von Stellen nachläßt. Eine Unterbringung der sich Meldenden wird dadurch erschwert, daß niemand aufs Land will.

In der kaufmännischen Stellenvermittlung hielten sich Angebot und Nachfrage die Wage. Besonders gesucht waren gut vorgebildete flotte Stenotypistinnen mit möglichst längerer praktischer Erfahrung. Wenn diese Nachfrage nicht überall befriedigt werden konnte, so trägt in diesen Fällen nicht mangelndes Angebot, sondern das in Aussicht gestellte, verhältnismäßig nur geringe Gehalt die Schuld daran.

Bei der Lehrstellenvermittlung herrschte ein großes Angebot von Schlosser- und Mechanikerlehrlingen, während Lehrstellen anderer Berufe kaum gesucht wurden. Im ganzen war ein geringes Angebot von Knaben, dagegen ein Ueberangebot weiblicher Kräfte. Die Unterbringung von Lauf- und Arbeitsburschen wird trotz lebhaften Angebots und reger Nachfrage ständig schwieriger, und zwar wegen der hohen Lohnforderungen der Arbeitsuchenden, denen freilich hier und da ein zu geringes Lohnangebot gegenübersteht.

Meliorationen im Bezirk der Landwirtschaftlichen Winterschule Lauenburg. Wie der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern berichtet wird, sind auf Grund der königlichen Verordnung vom 7. November 1914 im Kreise Lauenburg bisher rund 7006 ha in Angriff genommen. Davon entfallen 6486 ha auf bereits gebildete oder in Bildung begriffene Genossenschaften und rund 520 ha auf 17 Einzelanträge. Die Arbeiten haben mit geringen Ausnahmen bereits begonnen.

Im Kreise Siolp kommen 3595 ha in Frage. Davon entfallen rund 3405 ha auf umgewandelte, neu zu bildende und noch umzuwandelnde Genossenschaften und rund 190 ha auf 22 Einzelanträge.

